

Bern, den 22. Dezember 1993
RPA/Ag/me a:laufen4

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Laufen

1. Gegenstand:

Ueberbauungsordnung
"Neugestaltung Bahnhofareal"
bestehend aus
- Ueberbauungsplan Nr. 25 A
- Ueberbauungsvorschriften Nr. 25 B

Oeffentliche Auflage:

08.06. - 07.07.1993

Gemeindebeschluss:

28. Oktober 1993

Einsprachen:

1. [REDACTED]
zurückgezogen am 24.08.1993

2. [REDACTED]
zurückgezogen am 24.08.1993

2. Gegenstand:

Strassenplan "Umgestaltung Bahn-
hofstrasse" (Staatsstrasse Laufen -
Breitenbach Nr. 267,
KM 0,15 - 0,35)

Oeffentliche Auflage:

08.06. - 07.07.1993

Einsprachen:

3. [REDACTED]
zurückgezogen am 24.08.1993

4. [REDACTED]

Rechtsverwahrungen: keine

Gemeindebeschwerden: keine

B. Erwägungen

1. Formelles

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion genehmigt gemäss Art. 61 BauG Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie recht- und zweckmässig sind und im öffentlichen Interesse liegen.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann sie gesetzwidrige oder unzweckmässige Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist ausserdem zuständig für die Genehmigung von Strassenplänen gemäss Art. 32 - 36 des Strassenbaugesetzes (SBG), sofern es sich um kleine Strassenbauten (Art. 33 Abs. 2 SBG) handelt. Der Strassenplan umfasst die Neugestaltung der Staatsstrasse Nr. 267 Laufen-Breitenbach im Bereich des Bahnhofs Laufen auf einer Länge von ca. 200 m (Neue Verkehrsführung, Neubau von zwei Kreisel, Verbesserungen für Fussgänger und den öffentlichen Verkehr). Es handelt sich demnach um eine kleine Strassenbaute im Sinne von Art. 33 Abs. 3 SBG.

Die Direktion setzt sich im Genehmigungsverfahren mit den unerledigten Einsprachen auseinander.

2. Genehmigung Ueberbauungsordnung und Strassenplan

Hauptaufgabe der Bahnhofplanung ist einerseits der bereits heute stark frequentierte Verkehrsknotenpunkt zu verbessern und ihn andererseits auf die künftige bauliche Nutzung (SBB-Areal, Birscenter usw.) auszurichten. Der Verkehrsknotenpunkt muss den vielfältigen Ansprüchen verschiedener Beteiligten (Gemeinde, SBB, PTT) gerecht werden. Der Strassenplan bildet deshalb den Eckpfeiler der Planung Bahnhofareal. Nebst den Verkehrsproblemen, Parkierung und der guten Abwicklung der Dienstleistungen der PTT und der SBB wird auch eine städtebauliche Aufwertung des zentrumnahen Bahnhofgebietes / Birscenter beabsichtigt. Der Planungszweck der Ueberbauungsordnung (Ueberbauungsplan und Ueberbauungsvorschriften) liegt in der Kommerzialisierung eines Teils des SBB-Areals, indem hier bahnbetriebsfremde, mehrgeschossige Gebäude für Büros und Wohnun-

gen erstellt werden können. Des weiteren sind eine Erneuerung des Bahnhofes und des Bahnbetriebs, Kioske, Veloparkplätze und P+R für Bahn- und Postkunden vorgesehen.

Die vorliegende UeO und der Strassenplan sind das Ergebnis eines gemeinsam erteilten Auftrages von Gemeinde, SBB, PTT und des Kantons. Ausgangspunkt waren in erster Linie die zusätzlichen Platzbedürfnisse der PTT für Haltestellen beim Bahnhof und deren bessere, kundenfreundlichere Anordnung. Dank dieses Vorgehens sind die aus den Nutzungsvorstellungen hervorgehenden Projektelemente sowie die verkehrsseitigen Ausgestaltungen optimal aufeinander abgestimmt und koordiniert. Eine entsprechende Koordination ist auch in bezug auf die UeO Nr. 24 (Birscenter) erfolgt.

Das Planwerk liegt im öffentlichen Interesse, es ermöglicht eine markante Aufwertung des Bahnhofs von Laufen. Die Bereinigungspunkte nach Vorprüfungsbericht sind einlässlich berücksichtigt worden. Die in formeller und materieller Hinsicht sehr sorgfältig erarbeiteten Instrumente, Strassenplan und Ueberbauungsordnung können deshalb ohne Einschränkung genehmigt werden.

3. Einsprachen

Innert der gleichzeitig laufenden Auflagefrist sind je zwei Einsprachen gegen die Ueberbauungsordnung und gegen den Strassenplan eingereicht worden. Die Einsprachen Nrn. 1-3 sind allesamt anlässlich der Einigungsverhandlung vom 24. August 1993 zurückgezogen worden. Auf diese Einsprachen ist damit nicht mehr einzutreten. Zu behandeln bleibt die einzig aufrechterhaltene Einsprache Nr. 4.

Die [REDACTED] ist Eigentümerin der schräg vis-à-vis des Bahnhofgebäudes gelegenen Parzelle Laufen Gbbl. Nr. [REDACTED], wo sie ihre [REDACTED] betreibt. In ihrer Einsprache vom 2. Juli 1993, eingelangt bei der Einwohnergemeinde Laufen am 6. Juli 1993, wendet sie sich gegen die Aufhebung der Parkplätze auf der Westseite der Bahnhofstrasse. Die Parkplätze vor [REDACTED] seien für Kurzparkierer geeignet und notwendig.

Auf die form- und fristgerecht eingereichte Einsprache ist einzutreten.

Die fraglichen aufzuhebenden Parkplätze liegen an der Bahnhofstrasse, gleich gegenüber den heutigen Postautostandplätzen und der künftigen, neu zu erstellenden Autobusstation. Anstelle der Parkplätze soll denn auch eine zusätzliche Postkurshaltestelle eingerichtet werden. Diese Haltebuch ist Teil des Gesamtkonzepts, mit dem die heute unbefriedigende Situation für die Buspassagiere verbessert werden soll. An der Durchführung dieses Konzepts besteht ein bedeutendes öffentliches Interesse. Angesichts der

engen Platzverhältnisse kann weder auf die Einbuchtung verzichtet werden, noch die Haltestelle an einen anderen Ort verlegt werden.

Es trifft sicher zu, dass die heutigen Parkplätze vor allem von [REDACTED] besonders geschätzt wurden. Sie liegen jedoch auf öffentlichem Grund, und es besteht kein Anspruch der privaten Strassenanlieger, dass Parkplätze auf der ihren Liegenschaften vorgelagerten Strasse dauernd erhalten bleiben. Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse an der Erstellung einer Bushaltestelle.

Die Einsprecherin muss sich zudem enthalten lassen, dass mit der Bahnhofarealplanung die gesamten Verkehrsverhältnisse für alle Verkehrsteilnehmer (auch für den motorisierten Privatverkehr) im Bahnhofgebiet nachhaltig verbessert werden sollen. Diese Verbesserung wird auch den Bankkunden und damit letztlich auch der Bank zugute kommen, deren Standort durch die Verkehrssanierung eine Aufwertung erfährt. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass anlässlich der Einigungsverhandlung zugesichert wurde, dass an den 5 Parkplätzen vor dem Gebäude der [REDACTED] lediglich 50 m von den aufzuhebenden Parkplätzen entfernt, festgehalten wird.

Die Einsprache erweist sich damit als öffentlich-rechtlich unbegründet. Sie ist abzuweisen.

Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Ueberbauungsordnung "Neugestaltung Bahnhofareal" der Gemeinde Laufen wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.

Der Strassenplan "Umgestaltung Bahnhofstrasse" Laufen (Staatsstrasse Nr. 267) wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprachen Nrn. 1-3 zurückgezogen worden sind. Auf diese Einsprachen wird nicht eingetreten.

Die Einsprache Nr. 4 wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Laufen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal,

schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG, i. V. mit der Verwaltungsvereinbarung betr. Tätigkeitsbereich des Amtes für Orts- und Regionalplanung). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

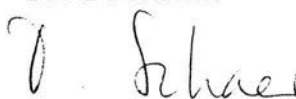
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
- der Gemeinde Laufen unter Beilage je eines Exemplars der genehmigten Ueberbauungsordnung und des Strassenplans.
 - der Einsprecherin Nr. 4

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung "Neugestaltung Bahnhofareal" ist für das Amtsarchiv des Raumplanungsamtes bestimmt.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und ein Strassenplan sind für das Amtsarchiv des Tiefbauamtes des Kantons Bern bestimmt.

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION

Die Direktorin



D. Schaer-Born
Regierungsrätin

GSA/1+1 RPA/6+3 Ex. TBA/2 AöV/1

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- Amt für Orts- und Regionalplanung des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal
- Ingenieurbüro Schmidlin, Laufen (z.H. der Planergemeinschaft)